

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 11/0088/WP18
Federführende Dienststelle: FB 11 - Fachbereich Personal, Organisation, E-Government und Informationstechnologie		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: FB 30 - Fachbereich Recht und Versicherung		Datum: 06.05.2022
		Verfasser/in:
Erläuterungen zur Ratsvorlage aus der Sitzung vom 30.03.2022 zur Anerkennung von förderlichen Zeiten gem. § 81 Abs. 8 LBeamtVG NRW auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit von Frau Oberbürgermeisterin Sibylle Keupen		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
11.05.2022	Rat der Stadt Aachen	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die ergänzenden Erläuterungen der Verwaltung zur Ratsvorlage aus der Sitzung vom 30.03.2022 zur Anerkennung von förderlichen Zeiten gem. § 81 Abs. 8 LBeamtVG NRW auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit von Frau Oberbürgermeisterin Sibylle Keupen zur Kenntnis.

In Vertretung

Grehling

Stadtdirektorin

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		X	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
X			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
X			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49 %)

	nicht
	nicht bekannt

Erläuterungen:

In der Sitzung am 30.03.2022 hat der Rat beschlossen, die in der Vorlage zu dieser Sitzung aufgeführten früheren Tätigkeiten von Frau Oberbürgermeisterin Keupen als förderlich einzustufen und in der Folge gemäß § 81 Absatz 8 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG NRW) insgesamt 4 Jahre als ruhegehaltfähig anzuerkennen.

Da die übrigen Ruhestandsvoraussetzungen bei Ausscheiden der Frau Oberbürgermeisterin Keupen nach einer ersten Amtszeit erfüllt wären, ergibt sich aus dieser Anerkennung – unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der zugrundeliegenden Rechtslage –, dass Frau Oberbürgermeisterin Keupen die erforderlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach § 118 Absatz 4 Nr. 1 LBG NRW mit Ablauf ihrer ersten Amtszeit erfüllt.

Hieraus errechnet sich nach Ablauf der ersten Amtszeit ein Versorgungsanspruch in Höhe von 4.122,86 € brutto. Auf diesen Versorgungsanspruch werden allerdings mit dem Erreichen des Renteneintrittsalters die nach der Rentenanrechnungsvorschrift (§ 16 Abs. 4 LBeamtVG) von Frau Keupen bereits erworbenen Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet.

Nach § 81 Absatz 9 LBeamtVG NRW sind die Entscheidungen nach § 81 Absatz 8 LBeamtVG NRW antragsunabhängig innerhalb von drei Monaten nach der Begründung des Beamtenverhältnisses zu treffen.

Frau Oberbürgermeisterin Keupen hat ihre Amtszeit am 01.11.2020 begonnen, sodass die vorgenannte Frist mit der Vorlage für die Sitzung am 30.03.2022 nicht eingehalten wurde.

Bereits im Dezember 2020 – also innerhalb von 3 Monaten – hatte Frau Oberbürgermeisterin Keupen eine Information über ihre Anwartschaften durch die Personalverwaltung erhalten. Die Herbeiführung eines Ratsbeschlusses wurde indes versäumt.

Bei der Klärung von Versicherungsfragen ist dies aufgefallen und der Ratsbeschluss sollte nachgeholt werden.

Die erstmalige Befassung des Rates nach nunmehr 17 Monaten seit Amtsantritt und damit außerhalb der o.g. Frist wurde durch mehrere Fachdienststellen – darunter der Fachbereich Rechnungsprüfung sowie der Fachbereich Recht – geprüft und als unproblematisch eingestuft, da es sich eindeutig um eine Schutzfrist für die*den Amtsinhaber*in und nicht um eine Ausschlussfrist handelt. Das Ergebnis der Prüfung durch den Fachbereich Recht wird in dem von dort erstellten Schreiben vom 05.04.2022 an die Bezirksregierung Köln mit der Bitte um aufsichtsrechtliche Prüfung der Rechtmäßigkeit der vom Rat am 30.03.2022 gefassten Feststellung über die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten von Frau Oberbürgermeisterin Keupen dargestellt (s. Anhang). Diese Rechtsauffassung wurde durch die Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 08.04.2022 bestätigt. Das Antwortschreiben der Bezirksregierung ist dieser Vorlage gleichsam beigelegt.

Wegen der Eindeutigkeit der Gesetzesintention wurde auch nicht in Erwägung gezogen, dieses Thema in der Ratsvorlage darzulegen. Zu keinem Zeitpunkt wollte die Verwaltung wesentliche Informationen zurückhalten. Der Schwerpunkt der Vorlage lag aus Sicht der Verwaltung nicht in der formellen Fristthematik, sondern in der materiellen Darlegung der Sachgründe für die Entscheidung des Rates, die förderlichen Zeiten anzuerkennen. Vor dem Hintergrund der ab dem 31.12.2019 neu in die Bestimmung des § 81 LBeamtG NRW aufgenommenen Fristbestimmung durch Einfügung des Abs. 9 wäre ein Eingehen hierauf zur vollumfänglichen Darstellung jedoch angezeigt gewesen.

Der Ermessensspielraum bei der Anerkennung der förderlichen Zeiten gemäß § 81 Absatz 8 LBeamtVG NRW ist durch die im Gesetz gewählte Formulierung „soll“ sehr eingeschränkt. Ausführungen hierzu finden sich ebenfalls im Schreiben des Rechtsamtes vom 08.04.2022 (s. Seite 2, letzter Absatz).

Die Beratung der Entscheidung über Anerkennung förderlicher Zeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten wurde seitens der Verwaltung der üblichen Praxis folgend dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung zugewiesen.

Abweichend davon und mit ausdrücklichem Einverständnis der Oberbürgermeisterin soll diese Vorlage jedoch im öffentlichen Teil der Ratssitzung behandelt werden.

Anlage/n:

- Anschreiben des Fachbereiches Recht an die Bezirksregierung vom 05.04.2022
- Antwortschreiben der Bezirksregierung vom 08.04.2022

Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen – FB 30 – D-52058 Aachen

An die Bezirksregierung Köln
Abteilung 3/31 -Kommunalaufsicht-

Herrn Kämmerling

Auskunft Frau Lammers

Gebäude Kasinostr. 48-50

Telefon 0241/432-3000

Telefax 0241/432-3007

e-mail elke.lammers@mail.aachen.de

Internet www.aachen.de

Aktenzeichen Rechtsamt FB 30 La D 398-22

Ihr Zeichen

Datum 05.04.2022

Ruhegehaltsfähige Vordienstzeiten

Sehr geehrter Herr Kämmerling,

in vorgenannter Angelegenheit möchte ich auf das sehr freundliche Telefonat mit Frau Schmitz und der Empfehlung, Sie mittels E-Mail zu kontaktieren, Bezug nehmen. Gegenstand meines Anrufes war der heute in der Aachener Tageszeitung erschienene Artikel unter den Überschriften „Versäumte Frist lässt OB-Pension wanken“ und „Aachen: Beschluss zur OB-Pension rechtswidrig?“, die als Anhang beigelegt sind.

Hintergrund der Presseberichterstattung ist die Ratssitzung vom 30. März 2022, in deren nichtöffentlicher Tagesordnung (N 9.5) der Rat der Stadt Aachen der Vorlage entsprechend beschlossen hat, gemäß § 81 Abs. 8 Landesbeamtenversorgungsbeamten-gesetz NRW (LBeamVG NRW) die für das Amt der Oberbürgermeisterin förderlichen Tätigkeiten, die Frau Keupen vor ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis wahrgenommen hat, mit insgesamt 4 Jahren als ruhegehaltsfähig anzuerkennen. Der Beschluss wurde vom Rat als oberste Dienstbehörde und zuständig für die Entscheidung der Versorgungsansprüche der Oberbürgermeisterin einstimmig gefasst.

Es bleibt anzumerken, dass die Sitzung des Rates nicht von der Oberbürgermeisterin, sondern von ihrer Stellvertreterin geleitet wurde, da Frau Keupen krankheitsbedingt der Ratssitzung fernbleiben musste.

Nach ihrer Amtseinführung in der Ratssitzung vom 04.11.2020 hat Frau Keupen vom Personalamt der Stadt Aachen am 02.12.2020 unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen die Auskunft erhalten, dass nach § 81 Abs. 8 LBeamVG NRW insgesamt 4 Jahre ihrer Vordienstzeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeit anerkannt würden, allerdings ohne vorherige Entscheidung durch den Rat der Stadt Aachen. Anlässlich einer Beratung beim Versicherungsamt der Stadt Aachen stellte sich die Frage der beamtenrechtlichen Versorgung erneut, worauf das Personalamt mit Schreiben vom 31.01.2022 weitergehend bestätigt, dass Frau Keupen,

unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der dem Schreiben zugrunde liegenden Rechtslage und sofern keine Wiederwahl erfolgt, mit Ablauf ihrer Amtszeit am 31.10.2025 die nach § 118 Abs. 4 LBeamVG NRW geforderte Wartezeit von acht Jahren -unter Anrechnung der Vorzeiten- erfüllt.

Offensichtlich wurde im Zeitpunkt der Abfassung der Schreiben übersehen, dass die Feststellungen zu § 81 Abs. 8 LBeamVG NRW dem Rat als oberste Dienstbehörde zur Entscheidung hätten vorgelegt werden müssen. Die Befassung der Vertretung mit der Entscheidung über die ruhegehaltsfähige Berücksichtigung förderlicher Vorzeiten von Frau Keupen erfolgte erstmals in seiner Sitzung am 30. März 2022.

Im Zeitpunkt der Befassung und Entscheidung des Rates war der in § 81 Abs. 9 LBeamVG NRW genannte Feststellungszeitraum „innerhalb von drei Monaten nach der Begründung des Beamtenverhältnisses“ bereits verstrichen. Die Verfasser des Artikels haben die Frage aufgeworfen, ob es sich bei der am 03.04.2020 (GV.NRW.S.284) durch Anfügung eines Absatzes 9 veränderten Gesetzeslage, die rückwirkend mit Wirkung zum 31.12.2019 in Kraft trat, um eine Ausschlussfrist handelt.

Die Unterzeichnerin ist nicht der Auffassung, dass es sich bei der zeitlichen Regelung in § 81 Abs. 9 LBeamVG NRW um eine materiell-rechtlich wirkende Ausschlussfrist handelt. Wegen ihrer einschneidenden Folgen bedürfen solche Fristen stets einer - hinreichend eindeutigen - gesetzlichen Grundlage und einer besonderen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Vorausgesetzt wird demnach ein öffentliches Interesse daran, dass gewissermaßen der Sinn der gesetzlichen Regelung "mit der Fristbeachtung steht und fällt". Dies lässt sich der Gesetzesbegründung nicht entnehmen. Grundsätzlich kennt das Beamtenrecht zwar ein Gebot zur haushaltsnahen Geltendmachung von Ansprüchen auch im Versorgungsrecht, allerdings verliert ein Versorgungsberechtigter nur dann einen Anspruch auf Versorgung, der über die gesetzlich zustehende Versorgung hinausgeht, soweit er den Anspruch nicht in dem Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Versorgung verlangt wird, schriftlich gegenüber der zuständigen Stelle geltend macht. Ein solcher Sachverhalt liegt jedoch erkennbar nicht vor. Die Feststellungsverpflichtung der obersten Dienstbehörde nach § 81 Abs. 9 i. V. m. Abs. 8 BeamtenVG NRW (Sollvorschrift) setzt kein Antragserfordernis des Wahlbeamten voraus, die Verpflichtung zur Feststellung ist vielmehr eine originäre gesetzliche Verpflichtung der Vertretung, die von der Verwaltung vorzubereiten ist. Für die Feststellung möglicher sich aus der Entscheidung ergebender Auswirkungen auf den Haushalt (Rückstellungen) ist die Vertretung ebenfalls zuständig.

Auch spricht gegen eine materiell-rechtlich wirkende Ausschlussfrist die Tatsache, dass eine Fristversäumung der obersten Dienstbehörde einseitig zu Lasten des in § 81 Abs.8 LBeamVG begünstigten Berechtigten, deren Stärkung mit der Regelung beabsichtigt war, gehen würde.

Diese Regelung sodann noch mit einer Rückwirkung zu versehen, wäre -weil nachteilig- nicht zuletzt auch verfassungsrechtlich bedenklich. Insoweit spricht vieles dafür, dass die nachträglich aufgenommene Regelung des § 81 Abs. 9 LBeamVG Wirkung zu Gunsten des Wahlbeamten entfalten sollte, der zeitnah nach seinem Amtsantritt die für ihn nicht unerhebliche Versorgungssituation geklärt wissen sollte.

Die Formulierung „soll“ im öffentlichen Recht, die mit der Anerkennung von Vordienstzeiten verbunden ist, bedeutet ein „muss“, sofern nicht ein atypischer Fall vorliegt. Es sind auch keine Gründe zu erkennen, warum diese Entscheidung nicht zeitnah nach Begründung des Beamtenverhältnisses getroffen werden kann. Eine frühe Entscheidung entspricht vielmehr dem in Abs. 9 des § 81 LBeamVG zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzes und beugt etwaigen Konflikten vor, die dadurch entstehen könnten, dass der Wahlbeamte während seiner Wahlzeit politisch auch in die Kritik geraten könnte und damit die Gefahr bestehen könnte, dass Mitglieder

der Vertretung die nach sachlichen Erwägungen zu treffende Entscheidung über die Anerkennung von Vordienstzeiten sachwidrig missbrauchen könnten. Eine frühe Entscheidung nimmt auch kein Ergebnis vorweg, da sie immer unter dem Vorbehalt steht, dass die Rechtslage, die der Entscheidung zugrunde liegt, gleichbleibt. Die Sach- und Rechtslage hat sich seit dem Amtsantritt der Oberbürgermeisterin bis zur Entscheidung durch den Rat nicht geändert. Im Ergebnis bestehen auch keine materiell-rechtlichen Zweifel an der grundsätzlichen Anrechenbarkeit der Vordienstzeiten der Oberbürgermeisterin im entschiedenen Umfang.

Bei einer gegenteiligen Rechtsauffassung, die in der Bestimmung des § 81 Abs. 9 LBeamtVG NRW eine Ausschlussfrist sieht, würde die Fristversäumnis der obersten Dienstbehörde, sofern keine Wiederwahl erfolgt, dazu führen, dass Frau Keupen als Hauptverwaltungsbeamtin nicht auf die erforderliche ruhegehaltsfähige Dienstzeit von acht Jahren käme und damit zum Ende ihrer Amtszeit nicht in den Ruhestand treten könnte: Konsequenz dessen wäre, dass die Stadt Frau Keupen in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern hätte, was mit erheblichen finanziellen Verlusten der Wahlbeamtin verbunden wäre. Die Nachversicherung und der Verlust der beamtenrechtlichen Versorgung der Wahlbeamtin als Folge eines Feststellungsverzugs der obersten Dienstbehörde wäre verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen. Überdies ließe sich die Annahme einer Ausschlussfrist auch schon nicht mit den allgemeinen von Fürsorge und Rücksicht geprägten Beamtenrecht vereinbaren. Insoweit ist davon auszugehen, dass die Regelung des § 81 Abs. 9 LBeamtVG keine materiellrechtliche Ausschlusswirkung einer späteren Feststellung verhindern wollte. Ziel war es vielmehr, diese Entscheidung möglichst zeitnah nach Begründung des Beamtenverhältnisses zu treffen. Die gegenteilige Auffassung ließe sich nicht mit der Intention des Gesetzes, das Wahlamt zu stärken, in Einklang bringen.

Aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit sowohl für die Oberbürgermeisterin als auch für den Rat der Stadt Aachen, wird um eine aufsichtsrechtliche Prüfung der Rechtmäßigkeit der vom Rat in der beigefügten Entscheidung gefassten Feststellung über die ruhegehaltsfähigen Vordienstzeiten erbeten.

Im Auftrag
Mit freundlichem Gruß


Lammers



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadtverwaltung Aachen
-Fachbereich Recht und Versicherungs-
z. H. Frau Lammers
52058 Aachen

Datum: 08. April 2022
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
31.1.12.1-AC-bu

Auskunft erteilt:
Frau Buddenberg

anne.buddenberg@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H 369
Telefon: (0221) 147 - 2280
Fax: (0221) 147 - 2016

Ruhegehaltsfähige Vordienstzeiten

Ihr Schreiben vom 05.04.2022

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Sehr geehrte Frau Lammers,

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Berichtes vom 05.04.2022.

Dort teilen Sie mit, dass nach § 81 Abs. 8 LBeamtVG NRW insgesamt 4 Jahre der Vordienstzeiten der Oberbürgermeisterin als ruhegehaltsfähig anerkannt wurden, allerdings ohne vorherige Entscheidung durch den Rat der Stadt Aachen. Es sei offenbar übersehen worden, dass die Feststellungen zu § 81 Abs. 8 LBeamtVG NRW dem Rat als oberste Dienstbehörde zur Entscheidung hätten vorgelegt werden müssen.

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Im Zeitpunkt der nachgeholtten Befassung und Entscheidung des Rates am 30.03.2022 war der in § 81 Abs. 9 LBeamtVG NRW genannte Feststellungszeitraum „innerhalb von drei Monaten nach der Begründung des Beamtenverhältnisses“ bereits mehrere Monate verstrichen.

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Sie bitten vor dem Hintergrund der Presseberichterstattung, die eine möglicherweise verstrichene Frist im § 81 Abs. 9 LBeamtVG NRW moniert, um aufsichtsrechtliche Prüfung der Bezirksregierung.

Ich kann Ihnen hierzu mitteilen, dass es sich bei der in § 81 Abs. 9 LBeamtVG NRW normierten Frist in der Tat um keine Ausschlussfrist handelt.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

Wie Sie zutreffend ausführen, soll mit einer frühzeitigen Entscheidung über die Anrechnung von Vordienstzeiten vermieden werden, dass einer solchen am Ende einer Amtszeit möglicherweise Friktionen zwischen Rat und (Ober-)Bürgermeister:in im Weg stehen könnten. Die 3-Monats-Frist des § 81 Absatz 9 LBeamtVG NRW wurde eingeführt, damit die neu

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 08. April 2022
Seite 2 von 2

gewählten kommunalen Wahlbeamt:innen zu Beginn ihrer Amtszeit frühzeitig Klarheit darüber erlangen können, ob und ggf. in welcher Höhe sie mit Versorgungsansprüchen rechnen können. Den betroffenen kommunalen Wahlbeamt:innen wird durch die genannte Vorschrift ein Anspruch auf eine Entscheidung innerhalb des genannten Zeitraumes gewährt, den sie ggf. auch gerichtlich geltend machen könnten. Mit Ablauf der Frist wird aber eine Entscheidung über die Anerkennung der ruhegehaltfähigen Vordienstzeiten nicht ausgeschlossen, sondern sie kann immer noch erfolgen. Insbesondere dann, wenn die jeweils betroffene Person selbst keine Einwände gegen eine spätere Entscheidung über die Anerkennung hat, gibt es keine Rechtsgründe, die eine Entscheidung zu diesem späteren Zeitpunkt unmöglich machen würden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Liebermann